

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
<b>0467/2023/2.1</b>	öffentlich	17.01.2023	2021 - 2026
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden: § 7 Absatz 4: Bestattungstermine			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
20.02.2023	Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit		öffentlich
15.03.2023	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
21.03.2023	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b>		<b><u>Organisationseinheit:</u></b>	
Krage-Reemts, 2.1		Bürgerdienste und Sicherheit	

### Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag der Verwaltung zur Änderung des § 7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Friedhofssatzung der Stadt Norden wird zugestimmt.

**Sach- und Rechtslage:**

In der aktuellen Friedhofssatzung der Stadt Norden sind unter § 7 Absatz 4 zum Thema „Bestattungszeiten“ folgende Regelungen festgehalten:

**„Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an den Werktagen Montag- Freitag, 10.00 Uhr, 11.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr. An Freitagen stehen zunächst Vormittagstermine zur Verfügung; in begründeten Ausnahmefällen werden durch den Friedhofswärter an den vorgenannten Tagen weitere Zeiten freigegeben.“**

Nach Auswertung des Friedhofswärterers, Herrn de Jonge, wurden im Jahr 2022 47 Bestattungen an 35 Freitagnachmittagen (13.30 Uhr und 15.00 Uhr) durchgeführt - eine Tendenz, der mit einer Änderung der oben genannten Regelung zu den Bestattungsterminen entgegengewirkt werden muss.

Die neue Regelung soll dahingehend formuliert werden, dass die Bestattungstermine an Freitagnachmittagen (15.00 Uhr) aus der Satzung gestrichen werden und somit nicht grundsätzlich angeboten werden sollen.

Diese Änderung wird seitens der Verwaltung wie folgt begründet:

1. **Verstoß gegen § 6 Abs. 2 und 6 der Dienstvereinbarung** der Stadt Norden über die Arbeitszeiten-Regelung in der Verwaltung vom 01.10.2021:

Hiernach ist das Arbeitsende an Freitagen auf spätestens 14.00 Uhr festgelegt. In Absprache mit dem Vorgesetzten können Abweichungen möglich sein. In der Praxis ist jedoch bei zeitnah durchzuführenden Planungen von Bestattungsterminen der Vorgesetzte nicht oder nicht immer rechtzeitig erreichbar.

Des Weiteren darf das höchstmögliche Zeitguthaben am Monatsende 40 Stunden nicht überschreiten. Ein darüber hinaus gehendes Zeitguthaben verfällt grundsätzlich.

Herr de Jonge erreicht diese Obergrenze jeden Monat; eine rechtzeitige und ausreichende Reduzierung der Überstunden ist aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl des Friedhofes nicht möglich, da sein Stellvertreter, Herr Abraham, als Bauhofmitarbeiter ebenfalls über knapp 150 Überstunden verfügt und die Problematik der zu vielen Stunden dann auf ihn verlagert würde - anders herum ist das der Fall, wenn Herr Abraham Urlaub hat (oder krankheitsbedingt abwesend ist) und Herr de Jonge die Nachmittagstermine übernimmt, wodurch wiederum sein Überstundenkonto weiter wächst.

2. **Vergleich** der Festsetzung von Bestattungsterminen mit den Regelungen der Umlandgemeinden:

Wie im Rahmen eines Vergleichs der Regelungen zu Festsetzung von Bestattungsterminen auf den Friedhöfen der Umlandgemeinden (überprüft wurden sowohl kommunal als auch kirchlich geführte Friedhöfe) wurde festgestellt, dass die Stadt Norden eine der sehr wenigen Friedhofsverwaltungen ist, die so genau beschriebene Termine in der Satzung festgehalten hat. Den Termin an Freitagen um 15.00 Uhr hat die Stadt Norden als einziger Friedhofsträger explizit in der Satzung angegeben.

In der Zusammenfassung lauten die in den verschiedenen Satzungen der kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger gefassten Regelungen zur Festsetzung von Bestattungsterminen wie folgt:

<b>Satzungstext kommunale Friedhöfe</b>	<b>Satzungstext kirchliche Friedhöfe</b>
Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung fest. Diese erfolgen regelmäßig an Werktagen von montags bis	Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung

freitags. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.	festgesetzt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
---	---

Auch die Mustersatzung des Deutschen Städtetages enthält keine spezifische Regelung zur Festlegung von Bestattungsterminen. Die aktuelle Version der Mustersatzung wurde beim Deutschen Städtetag angefordert und wird zum Sitzungstermin vorliegen.

3. Ein weiteres Argument ist die **Bestellung der Sargträger**, die - bis auf einen Einzigen - alle in den Umlandgemeinden wohnen und daher extra für eine Bestattung um 15.00 Uhr wieder nach Norden fahren müssen. Die Bereitschaft dazu könnte, besonders hinsichtlich der gestiegenen Kraftstoffpreise, mit zunehmender Anzahl von Freitagnachmittagsbestattungen sinken, da auf dem Gelände des Friedhofes lediglich ein kleiner Aufenthaltsraum zur Verfügung steht, der für längere Aufenthalte mit 7 oder gar 9 Personen nicht geeignet ist.

Es wird daher vorgeschlagen, § 7 Absatz 4 der Friedhofssatzung der Stadt Norden entsprechend anzupassen und wie folgt zu formulieren:

**„Der Friedhofswärter setzt den Zeitpunkt der Bestattung / Beisetzung fest. Grundsätzlich stehen hierfür folgende Termine zur Verfügung: Montag bis Donnerstag, 10.00 Uhr, 11.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr sowie Freitag 10.00 Uhr, 11.30 Uhr und 13.30 Uhr. Die Wünsche der Angehörigen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen werden durch den Friedhofswärter an den vorgenannten Tagen weitere Zeiten freigegeben.“**

**Anlagen:**

- Neuer Wortlaut des § 7 Absatz 4 der Friedhofssatzung der Stadt Norden